Änderungsantrag zur Geschäfts- und Wahlordnung Diözesankonferenz 2023

Antragsteller*in: Diözesanleitung

Antragstext:

Hiermit rufen wir die folgenden Punkte zur Revision auf.

Passagen, die gestrichen wurden, sind in der linken Spalte durch ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet. Wörter und Formulierungen, die neu hinzugekommen sind, wurden grau hinterlegt.

Bisherige Formulierung in der Satzung	Neue Formulierung	Erläuterungen
§2 Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch ~~die Diözesanleitung~~ im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.	§2 Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch den Diözesanausschuss im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.	Widerspricht unserer Satzung, dort steht, dass es Aufgabe des Diözesanausschusses ist, die Diözesankonferenz zu planen und vorzubereiten.
§7 Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, von Ausschüssen und Teams der Diözesankonferenz gestellt werden.	§7 Anträge an die Diözesankonferenz können von stimmberechtigten Mitgliedern, von Ausschüssen und Teams der Diözesankonferenz gestellt werden.	Eindeutigkeit
§9 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens ~~50%~~ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	§9 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	Die letzten Jahre haben wir immer wieder gerade so unsere Beschlussfähigkeit erreichen können.
§12 Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Durch Beschluss der Konferenz können ~~Frauen und Männer auf~~ getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden.	§12 Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Durch Beschluss der Konferenz können nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden.	Anpassung an Geschlechtergerechtigkeit

Bisherige Formulierung in der Satzung	Neue Formulierung	Erläuterungen
	II.5.3 Amtszeit des Diözesanausschusses (1) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre (2) Sie beginnt mit dem Ende der Diözesankonferenz, auf der der*die Kandidat*in gewählt wurde und endet mit dem Ende der 2. Ordentlichen Diözesankonferenz in der Amtszeit.	war bisher nicht geregelt